



**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
zum Fragenkatalog zu der öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zum Thema „Änderung des Zivildienstgesetzes“
am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, 14:00 bis 16:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Saal 2.200**

Die Antworten zu den Fragen werden durch den derzeit innerhalb der BAGFW federführenden Verband, den Deutschen Caritasverband e. V., vorgetragen.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wird mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf die Gestaltung des Zivildienstes als Lerndienst unterstützt und sind die vorgesehenen Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung, des Erwerbs sozialer und fachlicher Kompetenzen des Zivildienstleistenden?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt das Bemühen des Bundes, die im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 formulierte Absicht „die konkrete Ausgestaltung der Einführung für Zivildienstleistende in den Zivildienst“ umzusetzen. Der vorgelegte Gesetzentwurf wird diesem Anspruch unserer Auffassung nach jedoch nur bedingt gerecht. So ist es nicht gelungen, wesentliche Komponenten, die nach unserem Verständnis für eine Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst konstitutiv sind, verbindlicher und somit auch verlässlicher als bisher zu regeln. Die Neuregelungen bei Einweisung, Einführung und Begleitung beschränken sich im Wesentlichen leider nur auf eine Flexibilisierung der bisherigen Instrumente. Dies ist nach unserem Verständnis von Lernen im Zivildienst auch deshalb nicht ausreichend, weil das erforderliche Zusammenwirken zwischen den einzelnen Komponenten nicht hinreichend beschrieben ist.

Zivildienstleistende sichern unseres Erachtens mit ihrem Einsatz eine besondere Qualität in der sozialen Arbeit. Mit ihren Erfahrungen können sie einen nachhaltigen Beitrag zum gesellschaftlichen Engagement leisten. Dies alles kann nur gelingen durch eine sinnvolle Verbindung von praktischer sozialer Erfahrungen und Lernen im Rahmen des Zivildienstes als staatlichem Pflichtdienst. Die heutige Wissenschaft betont zu Recht die Nähe von Lernen und Bildung. Im Zivildienst geht es neben formalisierten Lernprozessen vor allem darum, durch Erfahrungen und Handeln in den konkreten Tätigkeiten Bildungsprozesse zu initiieren und erfahrbar zu machen.

Für die jungen Männer ist der Zivildienst in einer wichtigen Lebensphase angesiedelt. Er liegt an der Schnittstelle zwischen Schulzeit und Berufseinstieg, in der es für die meisten um Zukunftsorientierung und wichtige Lebensentscheidungen geht. Für manchen ist der Dienst ein wichtiger Schritt im Lösungsprozess vom Elternhaus. Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und die Sensibilität für soziale Fragen wachsen. Zivildienst in der Zeit des Erwachsenwerdens erfordert besondere Aufmerksamkeit und Hinwendung.

Ein Ziel des Zivildienstes ist es, den jungen Männern die Gelegenheit zu geben, durch eine Tätigkeit im sozialen Bereich ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln, die dem Tätigkeitsfeld entsprechenden Erfahrungen zu machen und hierdurch soziale Kompetenzen zu erwerben. Durch die Einführung in das Wertesystem/Leitbild des Trägers erhalten die jungen Männer die Möglichkeit, ihre eigenen Wertvorstellungen im konkreten Dienst am Menschen zu überprüfen und zu ergänzen. Sie werden außerdem in die Lage versetzt, ihren Einsatz bzw. ihr Engagement in einem gesellschaftlich/politischen Bezugsrahmen zu reflektieren. Damit diese Zielsetzungen auch erreicht werden können, sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich. Dazu gehören neben der Berücksichtigung des Wohls der anvertrauten Menschen die Ausgestaltung der Einsatzplätze in den Dienststellen sowie die Bereitstellung von genügend Raum und Zeit für Reflexion und Begleitung.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ vom 15. Januar 2004 verwiesen. Wir unterstreichen ausdrücklich die unter der Überschrift „Lerndienst“ formulierte Absicht, dass ebenso wie bei den Freiwilligendiensten auch beim Zivildienst fachliche Einweisung, fachbezogene Einführung, Begleitung, Reflexion eng mit den konkreten Tätigkeitsbereichen verbunden werden sollten. Die Funktion des „Dienstes am Menschen“, der soziale Erfahrungen und dadurch soziales Lernen ermöglicht, müsste stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dabei spielt auch das Anforderungs- und Lernprofil der Zivildienststelle eine entscheidende Rolle. Tendenzen zur Trivialisierung von Alltagshandlungen der Zivildienstleistenden gilt es entgegenzuwirken. Dann könnten die gewünschten nachhaltigen Effekte für die Sozialisation junger Männer erreicht werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Ziele nur unzureichend erreicht.

2. Zur Lösung von Problemen, die sich aus der Verkürzung des Zivildienstes auf neun Monate insbesondere bei der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung und der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern ergeben können, hat bereits die Kommission "Impulse für die Zivilgesellschaft" in ihrem Bericht vom Januar 2004 empfohlen, die rechtlichen Möglichkeiten einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes zu prüfen. Diese Prüfung ist zwischenzeitlich erfolgt: eine freiwillige Verlängerung des nur noch neunmonatigen Zivildienstes entsprechend der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes wäre rechtlich zulässig. Gleichwohl fehlen entsprechende Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, weiterhin soll der Zivildienst neun Monate und keinen Tag länger dauern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die anstelle des Zivildienstes einen Freiwilligendienst leisten, verpflichten sich demgegenüber für mindestens zwölf Monate und bleiben in ihrem Freiwilligenstatus weiterhin sozial abgesichert. Zivildienstleistenden werden von den Dienststellen lediglich "Verlängerungsmöglichkeiten" in Form von Praktika, Minijobs o.ä. angeboten, die keine gleichwertige soziale Absicherung wie der vorangegangene Zivildienst bieten.

Wie würden Sie vor diesem Hintergrund die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bewerten?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bedauert, dass es nicht gelungen ist, eine für alle Beteiligten verlässliche Lösung zur Schließung der sogenannten „biografischen Lücke“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die Anfragen zivildienstpflichtiger junger Männer lassen darauf schließen, dass es einen nicht unerheblichen Bedarf gibt, nach Ableistung des neunmonatigen Zivildienstes für eine bestimmte Dauer in der Beschäftigungsstelle zu verbleiben. Für solche Anschlussstätigkeiten haben Träger und Dienststellen verschiedentlich individuelle Lösungen und Regelungen gefunden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt eine Erhebung und Bewertung von Beispielen guter Praxis bei der Gestaltung derartiger Anschlussverträge.

Fragen der Fraktion der SPD

3. Inwieweit enthält der vorliegende Gesetzentwurf ausreichende Vorgaben und Standards, um die Verlässlichkeit und Qualität des Zivildienstes als Lerndienst und insbesondere um die fachliche Einweisung zu gewährleisten?

Die im Gesetzentwurf formulierten Vorgaben und Standards, um die Verlässlichkeit des Zivildienstes als Lerndienst zu gewährleisten, sind nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege insbesondere mit Blick auf eine möglichst hohe Verbindlichkeit für alle Zivildienstleistenden nicht ausreichend.

So ist im Zusammenhang mit der angestrebten Regelung des Einweisungsdienstes nach § 25a sicher zu stellen, dass dessen Durchführung einheitlichen Regelungen unterworfen sein muss. Dazu gehört unserer Auffassung nach auch eine umfängliche Aufklärung der ZDL über alle Maßnahmen im Sinne der §§ 25a und 25b. Die konsequente Umsetzung des Einweisungsdienstes muss stärker als bisher überprüft werden.

Bei den vorgesehenen Regelungen nach § 25b Abs. 1 Satz 1 ist zu begrüßen, dass der eintägige Informationstag aus dem bisherigen einwöchigen staatlichen Lehrgang ausgegliedert wird. Bei der Organisation und Durchführung des Informationstages gehen wir allerdings vom bewährten Prinzip der Subsidiarität auch zukünftig davon aus, dass bereits entsprechende bestehende Strukturen erhalten bleiben und dieser Tag auch als gemeinsame Veranstaltung zwischen den zuständigen staatlichen Akteuren und den verbandlichen Beschäftigungs- bzw. Verwaltungsstellen vor Ort zu gestalten ist. Den Wohlfahrtsverbänden ist es ein besonderes Anliegen, dass bei dieser Informationsveranstaltung in angemessener Weise auch auf die verbandsspezifischen Begleitangebote hingewiesen werden kann.

Als nach wie vor unzureichend betrachtet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege die bislang vorgesehenen Regelungen zu dem Seminar zu speziellen Fachthemen gem. § 25b Abs. 1 Nr. 2 und zu dem einwöchigen Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 1. Um dem Eindruck entgegenzuwirken,

mit den beabsichtigten Neuregelungen würde man hinter das bisher Erreichte und den Status Quo zurückfallen, sind entsprechende Präzisierungen erforderlich.

So ist das in Absatz 2 aufgeführte Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen für uns ein unerlässlicher Bestandteil eines umfassenden Lerndienstkonzeptes. Deshalb entspricht auch die Formulierung „sind die Dienstpflichtigen berechtigt...“ nicht unseren Erwartungen. Der gesetzliche Anspruch, den Zivildienst als Lerndienst auszugestalten, kann nur konsequent eingelöst werden, wenn der Staat möglichst verbindliche Vorgaben für alle Zivildienstleistenden macht und Standards setzt.

Die bisherige fachliche Einführung und die Förderung sozialer Kompetenzen sind im Sinne eines stimmigen Begleitangebotes als Einheit zu betrachten, an der grundsätzlich alle Dienstpflichtigen partizipieren sollten. Deshalb empfehlen wir § 25b Abs. 1 Nr. 2 inhaltlich wie folgt zu fassen:

„2. einem zehntägigen Seminar zu speziellen Fachthemen, soweit dies erforderlich ist, teilzunehmen. Dieses Seminar verbindet die fachliche Einführung mit Elementen der Förderung sozialer Kompetenz. Bei ZDL, die vornehmlich im unmittelbaren Dienst am Menschen stehen, dauert dieses Seminar regelmäßig zehn Tage. Bei allen anderen ZDL kann sich die Dauer auf fünf Tage verkürzen.“

In § 25b Abs. 2 wäre dann lediglich noch der dienstliche Erfahrungsaustausch in Form von Reflexionsangeboten zu regeln.

4. Wie beurteilen Sie die geplante Ausstellung von qualifizierten Dienstzeugnissen für Zivildienstleistende?

Die obligatorische Ausstellung eines qualifizierten Dienstzeugnisses unter Verzicht auf den Antrag des Dienstleistenden wird ausdrücklich begrüßt. Unserer Auffassung nach sind sowohl eine Tätigkeitsbeschreibung als auch ein qualifiziertes Dienstzeugnis wesentliche Elemente bei der Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst. Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass die Erreichung der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Zielsetzung die Aufgaben der Zivildienstverwaltungsstellen mit Blick auf die Beschäftigungsstellen verändern wird. Eine Anpassung des sogenannten ÜVA-Vertrages wird zeitnah erforderlich werden.

Fragen der Fraktion der FDP

5. Wie beurteilen Sie die Regelung im Wehrpflichtgesetz, nach der ein vorübergehend untauglich gewordener Wehrdienstleistender aus dem Grundwehrdienst entlassen und später nach der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut einberufen werden kann?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

6. Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Einweisung, Einführung und Begleitung der Zivildienstleistenden?

Wir verweisen hier auf die Antwort zu Frage 3.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

7. Wird durch die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 5 Nr. 1 des 3. ZDGÄndG) die Problematik gelöst, dass junge Männer, die in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sind, durch die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in vielen Fällen praktisch direkt in die Arbeitslosigkeit geführt werden?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

8. Welche Folgen ergeben sich, wenn die vorgeschlagene Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Artikel 4 Nr. 3 des 3. ZDGÄndG) in Kraft treten würde, nach der Dienstleistende wegen einer nach Dienstantritt entstandenen vorübergehenden Dienstunfähigkeit entgegen der bisherigen Praxis auch gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden können?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

9. Welche Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie beim § 14c Zivildienstgesetz auch unter Berücksichtigung der vorliegenden kritischen Bundesratsstellungnahme und welche Möglichkeiten zur Ausweitung des Ersatzes von Pflichtdiensten durch Freiwilligendiensten sehen Sie in diesem Zusammenhang?

Um möglichst schnell Handlungs- und Planungssicherheit zu bekommen sind Regelungen erforderlich, die anerkannten Kriegsdienstverweigerern die Ableistung eines Dienstes auf der Grundlage von § 14c ZDG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 JFDG ermöglichen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 14c ZDG ist nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege eine praktikable Lösung. Unter Hinweis auf die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung erwarten wir als Resultat von Analyse und Prüfung eine rasche Entscheidung in dieser Angelegenheit. Die Träger benötigen zeitnah Klarheit über die Rahmenbedingungen. Im Übrigen verweisen wir auf das Schreiben des Bundesarbeitskreises FSJ an die Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in dieser Angelegenheit.

Durch die §§ 14b und 14c ZDG hat der Gesetzgeber Möglichkeiten zum strukturellen Übergang vom Pflichtdienst zu Freiwilligendiensten gelegt. Von dieser Möglichkeit macht eine nicht unerhebliche Anzahl junger Männer Gebrauch. Nach unserer Auffassung wäre es höchst bedauerlich, wenn aufgrund der noch bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Umsatzsteuerregelungen diese positive Entwicklung beeinträchtigt würde.

10. Inwiefern wird der Gesetzentwurf dem Anspruch des Zivildienstes als Lerndienst vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der perspektivischen Planungen gerecht?

Grundlage für die Durchführung der fachlichen Einführung von Zivildienstleistenden im Dualen System ist neben den gesetzlichen Bestimmungen ein Rahmenvertrag, den die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Bundesamt für den Zivildienst abgeschlossen haben. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Bundeshaushalt waren in den vergangenen Jahren ausreichend. Wenn mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch das Ziel umgesetzt werden soll, grundsätzlich alle Dienstpflichtigen an den Lerndienst-Modulen partizipieren zu lassen, müssen perspektivisch zusätzliche Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt werden.

Freiburg, Berlin, 08.12.2008

Michael Bergmann

Vorsitzender des Fachausschusses

Zivildienst & Bürgerschaftliches Engagement der BAGFW